

## 1. Präambel

1.1. dtms sind die Auskunftsdienste-Rufnummern 11826, 11841 und 11895 von der BNetzA zum Betrieb einer Telefonauskunft nach den Regeln für die Zuteilung von Rufnummern für Auskunftsdienste (nachfolgend: „Zuteilungsregeln“) zugeteilt worden. dtms möchte unter dieser Rufnummer einen Auskunftsdienst für die Öffentlichkeit anbieten, der unter dem Namen „Auskunft“ erreichbar sein soll.

1.2. dtms beabsichtigt, alle im Zusammenhang mit der Auskunftsdienstleistung stehenden Telekommunikations-Dienstleistungen, wie insbesondere die Zuführung und die mögliche Weitervermittlung von Verbindungen auch weiterhin selbst zu erbringen. Die inhaltliche Erbringung der Auskunftsdienstleistung soll im Innenverhältnis allerdings teilweise auf den Partner im Wege des Outsourcings übertragen werden. Der Partner möchte dem entsprechend im Namen von dtms die Auskunftsdienstleistung erbringen und diese im Innenverhältnis dtms „schlüsselfertig“ anbieten.

1.3. Es besteht Einigkeit, dass im Außenverhältnis zu den Nutzern allein dtms als Anbieter des Auskunftsdienstes gilt und die Auskunft ausschließlich im Einklang mit den Zuteilungsregeln in der jeweils aktuellen Fassung (einsehbar unter [www.bnetza.de](http://www.bnetza.de)) sowie dem Rahmenvertrag über die Erbringung von Mehrwertdienste-Services und den Besonderen Bestimmungen bzw. Geschäftsbedingungen über die Erbringung der Leistung „Auskunft“ von dtms nebst sonstiger Vereinbarungen erfolgen soll. Das Risiko der rechtmäßigen Erbringung der Auskunftsdienste soll im Innenverhältnis nicht bei dtms liegen.

1.4. Zur Erreichung des vorgenannten Vertragszwecks vereinbaren die Parteien das Folgende:

## 2. Leistungen von dtms

2.1. dtms erbringt alle im Zusammenhang mit der Telefonauskunft erforderlichen Telekommunikations-Dienstleistungen. dtms stellt somit insbesondere die Zuführung des Verkehrs unter den Rufnummern 11826, 11841 und 11895 sowie die technische Möglichkeit der Weitervermittlung von Anrufern zu geographischen Rufnummern sowie nicht geographischen Rufnummern (z.B. Mehrwertdienste) zur Verfügung. Eine Weitervermittlung kann soweit erfolgen, wie entsprechende Zusammenschaltungsvereinbarungen mit den entsprechenden Netzbetreibern, wie z.B. mit der

Telekom Deutschland GmbH („TDG“) bestehen.

2.2. Der unter einer entsprechenden sog. Produkt-ID, welche dem Partner unter den Rufnummern 11826, 11841 und 11895 zur exklusiven Nutzung zur Verfügung gestellt wird, eingehende Verkehr wird zu der vom Partner bestimmten Dienstplattform zugeführt.

2.3. dtms wird nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen bzw. Geschäftsbedingungen über die Erbringung der Leistung „Auskunft“ (nachfolgend: „Besondere Bestimmungen“) das Inkasso für die Inanspruchnahme der Telefonauskunft übernehmen und gilt im Außenverhältnis als Anbieter der Telefonauskunft.

2.4. dtms stellt für den Dienst die Produkt-ID gemäß Ziffer 2.2. im Rahmen der dtms zugewiesenen Auskunftsdienste-Rufnummern 11826, 11841 und 11895 zur Verfügung.

2.5. Dem Partner ist bewusst, dass diesem die Auskunftsrufnummern 11826, 11841 und 11895 nicht zur alleinigen Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Vielmehr wird dem Partner lediglich ausschließlich eine Produkt-ID (vgl. oben) unter vorstehender Rufnummer zur Verfügung gestellt. Diese Produkt-ID versetzt den Partner in die Lage, auf 30 vorbestimmte Rufnummern im Sinne der Ziffer 4 dieser Vereinbarung weiterzuvermitteln.

2.6. Im Rahmen der Erfragung der vorbenannten Schlagworte (= Keyword) kann der Anrufer die regulatorisch vorgeschriebene Auskunftsdienstleistung unter der Rufnummer 11826, 11841 und der 11895 erhalten sowie sich zu dem mit dem jeweiligen Schlagwort des Partners verbundenen Anrufziel weiter verbinden lassen. Die unter dem jeweiligen Schlagwort erfolgte Weitervermittlung wird für den Partner individuell abrechenbar sein und somit auch auf der Rechnung der Deutschen Telekom unter der dem Partner zugewiesenen Produkt-dtms ausgewiesen.

## 3. Erbringung der im Auskunftsdienstleistung im Innenverhältnis

3.1. Der Partner ist in vollem Umfang für die inhaltliche Erbringung der Auskunftsdienste gegenüber den Anrufern (Öffentlichkeit) verantwortlich und wird alle hierfür erforderlichen Leistungen bereitstellen. Dies umfasst insbesondere die Bereithaltung des für die Auskunftserteilung erforderlichen Datenmaterials (Teilnehmerdaten usw.), die erforderlichen Telefon-

Operatoren („Call Agents“), die erforderliche Plattform für die Erbringung der Auskunftsdienstleistungen und die Veranlassung einer von den Kunden möglicherweise gewünschten Weitervermittlung.

3.2. Der Partner verpflichtet sich, das Datenmaterial auf dem jeweils neusten Stand zu halten und die erforderlichen Kapazitäten für eine hohe Verfügbarkeit und überdurchschnittliche Qualität der Auskunftsdienstleistungen vorzuhalten. Alle nach den Zuteilungsregeln zwingend erforderlichen Daten sind vorzuhalten. dtms kann zu dem Qualitätsstandards jederzeit weitere Bestimmungen treffen, soweit diese sachgerecht und marktüblich sind.

3.3. Der Partner wird die Auskunftsdienstleistungen ausschließlich im Namen von dtms erbringen (Outsourcing). Alle Rechte hinsichtlich der Rufnummern 11826, 11841 und 11895 sowie alle weiteren von dtms zur Verfügung gestellten Rechte verbleiben bei dtms.

3.4. Der Partner kann die vorgenannten Leistungen dadurch erbringen, dass er zur Auskunftserbringung auf die Dienste eines Auskunfts-Callcenters zurückgreift. Die Voraussetzungen hierfür hat der Partner zu schaffen.

## 4. Inhalt der Auskunftsdienstleistungen

4.1. Der Partner erbringt auf Anfrage der Kunden insbesondere die folgenden Auskunftsdienstleistungen:

- Rufnummern von Telefonanschlüssen des nationalen Festnetzes und Anschlüssen des ISDN
- Service-Rufnummern mit bekannter nicht geographischer Rufnummer
- Rufnummern von Mobilfunkteilnehmern
- Rufnummern und Standorte der anrufbaren öffentlichen Telefonzellen
- Adressen von Telefonanschlüssen
- Mitbenutzer der jeweiligen Anschlüsse
- Art der Anschlüsse
- Ortskennzahlen
- Branche / Beruf des Anschlussinhabers
- Telefaxnutzung von Anschlüssen
- Verbindungsnetzbetreiber - Vorwahlen

4.2. Bei der Erbringung der Auskunftsdienstleistungen wird der Partner die Zuteilungsregeln sowie die

aktuellen Auslegungsregeln der BNetzA zu den Zuteilungsregeln in der jeweils aktuell gültigen Fassung (einsehbar unter [www.bnetza.de](http://www.bnetza.de)) beachten. Der Partner wird im Rahmen der vorgenannten Regeln auf Wunsch der Anrufer auch eine Weitervermittlung zu geographischen Rufnummern, zu Rufnummern im Mobilfunknetz und zu Anschlüssen mit nicht geographischen Rufnummern, wie insbesondere zu Mehrwertdiensten, vornehmen. Die Vermittlung zu den letztgenannten Nummern kann selbstverständlich nur insoweit erfolgen, wie dem Partner der jeweilige Diensteanbieter bzw. die Rufnummer bekannt ist.

4.3. Der Partner wird bei der Weitervermittlung bzw. der Erfragung von Mehrwertdienste-Anbietern neutrale Auskünfte geben, ohne bei allgemein gehaltenen Anfragen bestimmte Marktteilnehmer zu bevorzugen, so dass die Auskunftsdienste diskriminierungsfrei erbracht werden. Soweit der Anrufer den Namen, die Anschrift oder sonst erforderliche Daten zur Ermittlung der Rufnummer nicht auf Anhieb weiß, kann der Partner bei der Suche unterstützend, z.B. durch Angabe mehrerer Auswahlmöglichkeiten bzw. Anbieter, eingreifen.

4.4. Der Partner wird sich bei der Erbringung der Auskunftsdienstleistungen sowie bei der möglichen Weitervermittlung auf die Vermittlung zu geographischen Rufnummern sowie die Auskunftserteilung zu Namen oder postalischen Rufnummern konzentrieren. Die Weitervermittlung und Auskunftserteilung für Mehrwertdienste stellt nur einen zusätzlichen „Mehrwert“ dar.

4.5. Die Operatoren des Partners werden sich bei der Auskunftserbringung als „Auskunft“ melden und auf Wunsch bzw. Nachfrage mitteilen, dass es sich um einen Dienst von dtms handelt. dtms kann jederzeit angemessene Regeln für den Inhalt der Auskunftserbringung auf Grundlage der Zuteilungsregeln sowie der vertraglichen Bestimmungen von dtms festlegen. dtms kann auch jederzeit einen anderen Namen für den Auskunftsdienst bestimmen.

## **5. Werbung und Marketing**

5.1. Der Partner übernimmt im Wege des Outsourcings im Innenverhältnis auch die Werbung und das Marketing für die Schlagworte (Keywords), die dem Partner in Zuordnung zu den Rufnummern 11826, 11841 und 11895 durch eine entsprechende Produkt-dtms zugewiesen wurden. Die Werbung ist mit dtms abzustimmen, dtms steht jederzeit ein Veto- und

Bestimmungsrecht zu. Die Kosten für die Werbung sind vom Partner zu tragen. Eine Vergütung erfolgt für diese Leistungen und Werbung nach dem zwischen den Parteien ausgehandelten Vergütungsschlüssel, der auch erfolgsabhängig ist.

5.2. Der Partner verpflichtet sich ausdrücklich, bei allen Werbemaßnahmen darauf zu achten, dass die Bewerbung der Auskunftsrufrnummer im Vordergrund steht und zwischen der Auskunftserteilung unter der 11826, 11841 und der 11895 sowie möglichen weiteren Mehrwertdiensten, die im Rahmen der Weitervermittlung erreichbar sind, differenziert wird. Für die Verbraucher darf keinesfalls der Eindruck entstehen, dass weitere Mehrwertdienste mit dem Auskunftsdienst identisch seien und/oder von dtms erbracht werden. Aus der Bewerbung von Schlagworten muss stets hervorgehen, dass es sich dabei um eine Weitervermittlung handelt, die lediglich unter Verwendung bzw. Zurhilfenahme von Schlagworten erfolgt.

## **6. Entgelte**

6.1. Die seitens der dtms bereitgestellten Auskunftsrufrnummern zur Schlagwortnutzung können jeweils für alle Kunden nur mit einem einheitlichen Endnutzerpreis festgelegt werden. Für die Auskunftsrufrnummern gelten folgende Endnutzerpreise:

11826 Endkundenpreis 2,49 Euro/min.

11841 Endkundenpreis 2,49 Euro/min.

11895 Endkundenpreis 1,99 Euro/min.

Die dtms ist berechtigt diese Endnutzerpreise mit einer Vorlaufzeit von 3 Monaten zum Monatsende zu ändern. Im Falle der Preisänderung stehen dem Partner die Rechte nach § 57 TKG zu.

6.2. Der Partner erhält für die Erbringung der Auskunftsdienstleistungen im Namen von dtms ein Entgelt (Provision).

6.3. Dieses Entgelt ist in den entsprechenden Nebenvereinbarungen bestimmt. Bei der Bestimmung dieses Entgeltes besteht Einigkeit, dass dtms im Außenverhältnis die gegenüber den Anrufern berechneten Entgelte zustehen.

6.4. Für die Rechnungsstellung und die Auszahlungsmodalitäten gilt Ziffer 6 der Besonderen Bestimmungen. Im Übrigen gelten insbesondere die Ziffern 3, 4 und 5 der Besonderen Bestimmungen für das Inkassoverfahren, Ziffer 7 der Besonderen Bestimmungen für die Kundenbetreuung und Reklamationsbearbeitung und Ziffer 9

der Besonderen Bestimmungen bei der Ausbuchung sinngemäß.

## **7. Pflichten des Partners und Haftung/Haftungsfreistellung**

7.1. Der Partner ist nach diesem Vertrag verpflichtet, die Auskunftsdienste ordnungsgemäß und entsprechend der gesetzlichen Regelungen einschließlich der Zuteilungs- und Auslegungsregeln der BNetzA sowie des Rahmenvertrages über die Erbringung von Mehrwertdienste-Services und der Besonderen Bestimmungen von dtms nebst Anlagen zu erbringen. Der Partner wird auch die Rechte Dritter und die Wettbewerbsvorschriften beachten. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Werbung und der jeweils hierfür geltenden Rahmenbedingungen. Auf die Mitteilung der Bundesnetzagentur Nr. 305 aus dem Jahr 2002 wird ausdrücklich hingewiesen (Mitteilung-BNetzA 305/2002 zur Weitervermittlung über Auskunftsrufrnummern).

7.2. Verletzt der Partner die im vorstehenden Absatz genannte Pflicht oder eine andere vertragliche Pflicht und wird dtms im Außenverhältnis deshalb von Dritten, einschließlich staatlichen Stellen, auf Unterlassung oder Schadensersatz oder in sonstiger Weise in Anspruch genommen, so wird der Partner dtms im Innenverhältnis von jeder Haftung und jeglichem Schaden freistellen. Der Partner wird dtms auch bei der Rechtsverteidigung, die nach freiem Ermessen von dtms zu führen ist, unterstützen.

7.3. Wird der Partner von Dritten wegen Leistungen in Zusammenhang mit diesem Vertrag in Anspruch genommen, so wird der Partner dtms unverzüglich informieren.

7.4. Bei jedem Verstoß gemäß Ziffer 7.1. und 7.2. hat der Partner unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe in Höhe von Euro 10.000,- an dtms zu zahlen. Schadensersatzansprüche von dtms bleiben hiervon unberührt.

7.5. Soweit ein schuldhaftes Verhalten des Partners dazu führt, dass dtms die vertragsgegenständliche Rufnummer behördlicherseits entzogen bzw. die weitere Nutzung untersagt wird und demnach die Nutzung der Rufnummer durch dtms bzw. Dritte nicht weiter möglich ist, haftet der Partner dtms gegenüber für alle hieraus resultierenden Schäden. Soweit dtms ihrerseits hieraus Schadensersatzverpflichtungen gegenüber Dritten erwachsen, wird der

Partner dtms im Innenverhältnis gegenüber den Dritten auf erstes Anfordern vollumfänglich von sämtlichen Verpflichtungen freistellen.

7.6. Im Übrigen gilt Ziffer 10 der Besonderen Bestimmungen sinngemäß.

7.7. Für die monatliche Entgeltbegrenzung und Zwangstrennung gilt Ziffer 11 der Besonderen Bestimmungen sinngemäß.

## **8. Laufzeit des Vertrages**

8.1. Die Laufzeit dieser Vereinbarung und die Kündigungsfrist im Falle der ordentlichen Kündigung richten sich nach den Bestimmungen des zwischen den Parteien bestehenden Rahmenvertrages über die Erbringung von Mehrwertdienste-Services.

8.2. Das Recht zur Kündigung aus außerordentlichem Grund bleibt unberührt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn über das Vermögen des Partners das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird, dtms ohne eigenes Verschulden technisch – auch nur vorübergehend – nicht in der Lage ist, die vertragsgegenständliche Leistung weiterhin anzubieten (z.B. wenn die Abrechenbarkeit verschiedener Schlagworte, die unter einer Auskunftsrufrnummer realisiert werden, oder die Möglichkeit der Weitervermittlung unter Nennung von Schlagworten als solche entfällt), der Partner eine Vertragspflicht schwerwiegend verletzt oder die Fortführung des Vertrages für dtms wirtschaftlich nicht weiter sinnvoll ist. Dies ist dann anzunehmen, wenn das über die dem Partner zugewiesenen Schlagworte (in der Regel 30 Stück) in einem Monat generierte Callvolumen einen Durchschnitt von 750 Anrufminuten je Schlagwort unterschreitet. Ein Grund zur außerordentlichen Kündigung besteht auch dann, wenn der Partner gegen eine der Vorgaben aus den Ziffern 7.1. oder 7.2. verstoßen hat und der dtms durch diesen Verstoß ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann. Hiervon ist insbesondere auszugehen, wenn durch den Verstoß ein Widerruf der betroffenen Auskunftsrufrnummer droht.

8.3. dtms kann die Zuführung des Verkehrs und die Leistungen aus diesem Vertrag außerdem sperren, wenn die BNetzA oder ein Gericht den Dienst aus irgendeinem Grund untersagt oder der Widerruf der zugeteilten Rufnummer droht.

8.4. In vorstehenden Fällen entstehen dem Partner durch die Sperre oder auch eine außerordentliche Kündigung keine weiteren Rechte.

## **9. Verschiedenes**

9.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von dtms zur Erbringung von Auskunftsdiensten gegenüber Endkunden sind in der jeweils gültigen Form im Amtsblatt der BNetzA für Post und Telekommunikation veröffentlicht.

9.2. Es gilt deutsches Recht, das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen. Gerichtsstand ist Bonn. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Outsourcingvertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, oder ihre Rechtswirksamkeit oder ihre Durchführbarkeit später verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Outsourcingvertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem von den Vertragsparteien angestrebten wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, soweit sich herausstellt, dass dieser Outsourcingvertrag eine Regelungslücke aufweist.